

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Burgthann **Satzung**

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Ortsverein Burgthann“. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Großgemeinde Burgthann. Sein Sitz ist Burgthann.

§ 2 Aufgaben

Ziel der Arbeit des Ortsvereins ist die Verwirklichung der Ideen des demokratischen Sozialismus. Der Ortsverein fordert die politische Willensbildung und schafft die Grundlagen einer wirkungsvollen Parteiarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in der Großgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein als Mitglied angehören.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in den Ortsverein entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Bewerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Organe

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins; sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit im Ortsverein. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bis sptestens zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres zur Jahreshauptversammlung und darber hinaus ein weiteres Mal innerhalb dieses Jahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfhig, wenn sie ordnungsgem nach Magabe des Abs. 2 einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer Versammlungsleiter/in geleitet, den/die diese nach Genehmigung der Tagesordnung aus ihrer Mitte whlt.
- (5) Die Jahreshauptversammlung
 - nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren entgegen und entlastet den Vorstand.Sie whlt fr die Dauer von 2 Jahren
 - den Vorstand des Ortsvereins,
 - die Delegierten (einschlielich je eines Vertreters),
 - zwei Revisoren
- (6) Werden whrend einer Wahlperiode Nachwahlen erforderlich, so knnen diese anlsslich jeder Mitgliederversammlung durchgefhrt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung besttigt den/die Sprecher/in von Arbeitsgemeinschaften sowie dessen/deren Vertreter/in.
- (8) Auerordentliche Mitgliederversammlungen bedrfen einer Einladungsfrist von einer Woche
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 vom Hundert der Mitglieder des Ortsvereins muss der Vorstand eine auerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Stichtag fr die Festlegung der erforderlichen Zahl dieser Mitglieder ist der Tag des Eingangs des entsprechenden Antrags. Der Antrag kann gegenber jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden.
- (10) Antrge zur Mitgliederversammlung mssen bis sptestens drei Kalendertage vor der Versammlung bei der/dem Ortsvereinsvorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen eingegangen sein. Antrge whrend einer Mitgliederversammlung knnen mit deren einfacher Mehrheit als Dringlichkeitsantrge zugelassen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein eigenverantwortlich und eigenständig im Rahmen der Parteistatuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt dabei
 - die Förderung der politischen Meinungsbildung innerhalb und außerhalb des Ortsvereins,
 - die Darstellung des Ortsvereins in der Öffentlichkeit,
 - die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei,
 - die Entscheidung in organisatorischen Fragen sowie deren Durchführung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Pressereferenten/in,
 - fünf Beisitzern/innen,
 - der/dem Fraktionsvorsitzenden der GemeinderatsfraktionDer Vorstand erweitert sich um jeweils den/die Sprecher/in bzw. dessen/deren Vertreter/in von Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, ist der Vorstand mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (6) In jedem Quartal ist mindestens eine Vorstandssitzung für interessierte Mitglieder zu öffnen (sogenannte „Ortsvereinssitzung“). Alle Anwesenden haben dabei das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Antrags- und stimmberechtigt sind jedoch nur Vorstandsmitglieder nach §6(2). Ortsvereinssitzungen sind in der örtlichen Presse unter Angabe von Zeit und Ort anzukündigen.
- (7) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der jeweiligen Funktionsbezeichnung. Wenn er es für erforderlich hält, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und darin Einzelheiten regeln.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Für besondere Aufgaben können gem. §10 des Organisationsstatuts Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in sowie einen/eine Stellvertreter/in.

§ 8 Revisoren

- (1) Den Revisoren/innen obliegt die Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Kassenprüfung hat regelmäßig einmal jährlich unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie erstreckt sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Die Quotierungsbestimmung ist einzuhalten. Die Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen geleitet. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand wird in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung gewählt. Nacheinander werden gewählt
 - die/der Vorsitzende,
 - die Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Kassierer/in.
 - der/die Pressereferent/in,
 - die Beisitzer/innen.Die Besetzung übriger Parteiämter kann in offener Wahl erfolgen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Mittelfranken und der Satzung des Unterbezirks Nürnberger Land in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit in der Mitgliederversammlung am 24.10.1997 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Satzung vom 16.5.1976 tritt damit außer Kraft.